Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Friedrichstraße 24 • 65185 Wiesbaden

Frau Ministerialdirigentin
Cornelia Lange
Hessisches Sozialministerium
65022 Wiesbaden

25. Oktober 2010

Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 (MVO) sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3 – Neuplatzbonus), Stand 22. September 2010.

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen begrüßt, dass durch die MVO die Verbesserung der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen angestrebt wird. Allerdings wird bezweifelt, ob die vorliegende Richtlinie diesen Anspruch auch nur annähernd erfüllt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Rückmeldung zum Richtlinienentwurf. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Richtlinie eine Übergangszeit geregelt werden soll. Denn für eine qualitative und zukunftssichere Kinderpolitik ist ein Kinderförderungsgesetz, in dem Förderinstrumente und fachliche Standards zusammengefasst geregelt sind, unerlässlich (s. hierzu auch die Liga-Eckpunkte für ein KitaG).

Ausdrücklich wird bedauert, dass die verbesserten und auf freiwilliger Basis über der alten MVO liegenden Standards freier und öffentlicher Träger, seitens des HSM von der Förderung der neuen MVO ausgeschlossen sind. Diese freiwillig vorgehaltenen Personalzeiten sind Ausdruck von Qualität vor Ort und tragen dem Bildungs- und Qualitätsanspruch der neuen MVO Rechnung. Es kann nicht im Sinne der Verordnung sein, Qualitätsmerkmale abzustrafen, indem Träger aus der Förderung heraus fallen.
In dem Zusammenhang verweisen wir auf § 34 (1)1 HKJGB und darauf, dass im Sinne der MVO nur die Zeiten zu berechnen sind, die in der Gruppe selbst und zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 SGB VIII anfallen.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Des Weiteren berücksichtigt die Richtlinie nicht die Alltagswirklichkeit von Einrichtungen, die mit verlängerten Öffnungszeiten oder ohne Schließzeiten ganzjährig arbeiten: Für diese bedeutet die angestrebte Pauschale eine krasse Unterfinanzierung und untergräbt die Bemühungen der Eltern nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
Durch die kindbezogene Förderung ist zu befürchten, dass Integrationsmaßnahmen und die vermehrte Aufnahme von Kindern mit Migrationshintergrund - aus durchaus verständlichen finanziellen Überlegungen der Träger heraus - ins Hintertreffen geraten.

Die „Aneignung“ der „Verteilzeiten“ durch das HSM bzw. des HMF führen vielerorts zu erheblichen Irritationen, Unsicherheiten und Verärgerungen, ebenfalls zu einem Vertrauensverlust und zu einer Ungleichbehandlung. Da der Charakter der Freiwilligkeit nicht mehr gegeben ist, können diese Träger weder ihre Standards zurückführen, um in die Landesförderung zu gelangen, noch erhalten sie Mittel zur Kompensation ihrer freiwillig getätigten Mehrausgaben. Das Land nutzt die individuellen Standards der Träger, deklariert sie zur neuen MVO und beschließt hierzu ein Refinanzierungsverbot. Diese Form der Ungleichbehandlung ist nicht tragbar und muss abgestellt werden.

Die Basis der Förderung im Entwurf der Richtlinien ist bezogen auf eine pauschalierte Förderung und eine direkte Förderung der Einrichtungsträger. Letzteres wird zwar begrüßt, der Systemwechsel – weg von der Objekt- und hin zu der Subjektförderung, dies jedoch nicht durchgängig, führt sowohl zu einem nicht zu verantwortbaren Verwaltungsaufwand als auch zu negativen Auswirkungen bei den Leistungsangeboten der einzelnen Kindertageseinrichtungen. Träger von Kindertageseinrichtungen werden dazu gezwungen, die einzelnen Gruppen wegen der kindbezogenen Pauschale zu füllen oder zu schließen, die Aufnahme von behinderten Kindern wegen Wegfalls der Pauschale aufgrund der Erfordernis kleinerer Gruppen zu verweigern und dafür zu sorgen, dass lange Öffnungszeiten reduziert werden.

Eine kindbezogene Förderung, wie im Entwurf angedacht und für die zukünftige Förderung avisiert, kann bei einer Vollbelegung der Kindertageseinrichtung und ausreichender finanzieller Mittel sinnvoll sein. Bei rückläufigen Belegungszahlen oder Belegungsschwankungen, wie sie im Kindergartenjahr Praxis sind, wird mit der platzbezogenen Pauschale die Auslastung der Einrichtung unmittelbar auf die Einrichtungsträger verlagert, ohne dass sie auf die Belegungsparameter durchgängig Einfluss nehmen können.

Die Umstellung auf eine zukünftig einheitliche Fördersystematik ist nur dann zu begrüßen, wenn dabei die Anforderungen an den wirtschaftlichen Betrieb der Kindertageseinrichtungen auch in der Höhe der Pauschalen berücksichtigt sind. Ansonsten entstehen Effekte, die zu keiner ausreichenden Förderung frühkindlicher Entwicklung führen.

AWO

caritas

Diakonie

PARITÄT

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Deshalb und wegen der Übergangsregelung bis zum Kinderförderungsgesetz schlagen wir eine weitergehende Vereinfachung der Förderung vor, indem die erforderliche Personalaufstockung z.B. in den „Regelgruppen“ von 1,5 Vollzeitstellen auf 1,75 Vollzeitstellen (+ 0,25 Stellenanteil) mit einem Durchschnittswert aus der Landespersonalkostentabelle pauschal pro Gruppe gefördert wird. Eine solche tatsächlich pauschale Förderung vereinfacht das Antragsverfahren und die Antragsabwicklung eklatant und führt zu schnellen Effekten bei der Standardverbesserung.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal festzustellen, dass die MVO die Mindestpersonalbesetzung regelt und nicht erforderliche Vorbereitungs- und Leitungszeiten berücksichtigt. Es ist daher sicherzustellen, dass diese von vielen Trägern freiwillig vorgehaltenen Zeiten nicht in die Mindestpersonalbemessung einfließen.

Im Folgenden die Anmerkungen zum Regelungsgegenstand der Richtlinie im Einzelnen:

<u>Teil A</u>: Förderung des zusätzlichen Fachkraftbedarfs in Tageseinrichtungen für Kinder

Zu 1: Ziel der Förderung
Es ist zu begrüßen, dass die Träger bei der Umsetzung der MVO unterstützt werden sollen. Die gegenwärtige Finanzierungsregelung und Finanzierungssituation der Kindertageseinrichtungen in Hessen erfordert jedoch darüber hinaus - im Sinne der Konnexität - die vollständige Landesförderung der in der MVO (neu) gesetzten Mindestanforderung.

Zu 2: Gegenstand der Förderung
Eine pauschale (auskömmliche) Förderung ist ein nachvollziehbares Förderinstrument. Die Förderung ohne Rechtsanspruch ist dagegen nicht hinreichend, da ohne rechtlichen Vertrauensschutz das Risiko z.B. bei rückläufiger Förderung auf die Träger verlagert wird.

Zu 3: Antragsberechtigte
Ohne Anmerkung.

Zu 4: Fördervoraussetzungen
Auf die Problematik der ungleichen Förderung ist bereits hingewiesen worden.

Die vorhandenen Vorbereitungs- und Leitungszeiten, die nicht durch die MVO geregelt werden, dürfen bei den Fördervoraussetzungen nicht als „freiwillige“ Vorausleistungen berücksichtigt werden, die dann auch noch unter ein Refinanzierungsverbot gestellt werden.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Zu 4.1
Hier ergibt sich bezüglich der Umsetzbarkeit und Nachweispflicht die Frage, wie die Veränderungen zu dokumentieren sind. Die Erhöhung von Personalstandards kann auch aus anderen Gründen erfolgt sei.
Klärungsbedürftig ist auch, wie bewertet wird, wenn Einrichtungsträger im benannten Zeitraum von den öffentlichen Träger zur Erhöhung ihrer Standards aufgefordert waren.

Zu 4.2
Hier ist unklar, was die „dauerhafte Erfüllung der personellen Mindestanforderungen“ bedeutet. In welcher Form soll eine solche Standarderhöhung dokumentiert werden und wann ist sie dauerhaft?
Solange die konnexitätsrelevante Finanzierung nicht sicher ist, wird der Träger nicht dauerhaft die personelle Mindestanforderung vorhalten.

Zu 5: Art, Umfang und Höhe der Förderung
Für 2009 ist die Formulierung „zum 1. März des geförderten Zeitraums“ nicht zielführend, da der Förderzeitraum 1. September - 31. Dezember vorgesehen ist. Die LVO § 1 (3) regelt den 15. März als Stichtag. Die Stichtage sollten übereinstimmen.

Die Richtlinie ist so zu verstehen, dass die Standarderhöhung - aufgrund der Umsetzung der neuen Mindestverordnung - grundsätzlich für die gesamte Einrichtung förderfähig ist, auch dann, wenn z. B. nur in bestimmten Gruppentypen eine Anhebung der Standards erforderlich war bzw. durchgeführt wurde. Damit ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Förderumfänge, die je nach Größe der Einrichtung erkennbar von einander abweichen.

So erhält z.B. eine bisher 2-gruppige Kindertageseinrichtung, die um eine Krippengruppe erweitert wurde und den Personalstandard nach MVO neu realisiert hat 20.400,00 € bei zusätzlichen Personalkosten einer 50% Vollzeitstelle (50 * 240 € plus 10 * 840 €).

Bei einer 4-gruppigen Regel-Einrichtung, die in einer altersgemischten Gruppe um 50% einer Vollzeitstelle nach neuer MVO ergänzt wurde, beträgt die Förderung 36.360,00 € (120 * 240 € plus 4 * 840). (?)

Bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung und der damit verbundenen Reduzierung der Gruppenstärke reduziert sich ebenfalls die Förderung. Hier erhält der Träger 5 * 240 € (Reduzierung um 1.200,-€) bzw. bei fünf Kinder mit Integrationsstatus können nur 15 Kinder aufgenommen werden. (Reduzierung um 2400,-€). Die Personalbesetzung und damit die Kosten bleiben bei 1,75 pro Gruppe.

Die kindbezogene Förderung führt weiterhin dazu, dass insbesondere kleinere Kommunen, in denen nichtbelegte Plätze im Verhältnis zur Gesamtzahl der Plätze stärker ins Gewicht fallen und Kommunen in ländlichen Gebieten, in denen aus

AWO
caritas
Diakonie
PARITÄT
DEUTSCHES ROTES KREUZ
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

demographischen Gründen eine Vollbelegung nicht durchgängig zu erzielen ist, benachteiligt werden.

Mit einer gruppenbezogenen Förderung sind die vorgenannten Nebeneffekte zu vermeiden und durch eine pauschalierte auskömmliche Förderung das Antragswesen zu vereinfachen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Pauschalwerte nicht für die intendierte Umsetzung der MVO (neu) ausreichend sind, wenn von einem durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkostenansatz von 40.000 € ausgegangen wird. Hier wird deutlich, dass die Personalmehrkosten nur unzureichend von Landesseite übernommen und somit an die Kommunen weitergereicht werden. Dies ist unseres Erachtens ein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip.

Bezüglich der Höhe der Förderpauschalen ist festzustellen, dass insbesondere dort, wo Träger die Umstellung von der alten auf die neue Mindestverordnung voll umgesetzt haben, die Pauschalen in ihrer Höhe unzureichend sind. Oder ist die Richtlinie so zu verstehen, dass lediglich der Förderanteil des Landes in Stellenanteilen umzusetzen ist?
Was bedeutet, „bis zu“ (s. 5.3.1 und 5.3.2) und was soll der Träger hier kalkulieren?

Zu 5.3.3
Die Orientierung an „Fachkraftwochenstunden“ entspricht nicht der Systematik der MVO in der Stellenanteile Regelungsgegenstand sind.

Zu 6 Förderverfahren
Da die Richtlinie voraussichtlich zum 1. November in Kraft treten soll, ist die Antragsfrist bis 30. November zu kurzfristig, weil insbesondere ehrenamtliche Träger unverhältnismäßig belastet werden.
Hier ist eine Übergangsregelung erforderlich, mit der aber die Förderung für das Jahr 2009 sichergestellt werden muss.

Zu 7 Verwendungsnachweis und Mitwirkungspflichten des Förderungsempfängers
Ohne Anmerkung.

<u>Teil B</u>: Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren – U3 - Neuplatzbonus

Die zusätzliche Förderung der Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren wird ausdrücklich begrüßt.

Die durch die Reduktion der Gruppenzahlen für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren erfolgte Verminderung der Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen (bei Krip-

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

pen um 33%) wird damit jedoch nicht kompensiert. Hier besteht ein Anpassungsbedarf der Förderrichtlinien.
Der vorliegende Richtlinientext weist auf eine Festbetragsfinanzierung von neu geschaffenen Plätzen für Kinder unter 3 bis zum 31.08.2011 hin. Die Förderung nach dem 31.08.2011 verringert sich dabei fast um die Hälfte. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht zu erklären: Wenn das Land die U3 Betreuung wirklich voranbringen will und muss, sollten die Förderbedingungen für die gesamte Laufzeit der Richtlinie gleich bleiben.
Aus dem Text ergibt sich außerdem nicht, ob diese Förderung zusätzlich direkt den Trägern zur Verfügung gestellt wird, oder ob diese Förderung, bei anderen Zuschüssen (z. B. der Kommunen), in Abzug gebracht werden kann.

Die Verbesserung der Standards in den Kindertageseinrichtungen in Hessen wird mittlerweile von allen Beteiligten in seiner Reichweite und Erforderlichkeit geteilt. Die (zeitlich verzögerte und wie dargelegt unzureichende) Umsetzung der MVO zeigt nachdrücklich, dass in Hessen für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder ein „Gesetz“ fehlt, welches sowohl die Standards als auch die Finanzierung und Finanzierungsverantwortung regelt.

Wiesbaden, 25 Oktober 2010

Thomas Domnick
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises 5
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen *ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*

AWO
caritas
Diakonie
PARITÄT
DEUTSCHES ROTES KREUZ
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim